

## Vermerk

### **Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls auf Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (Screening) für die Anbindung des Neubaugebietes Heinrich-Pardon-Straße in Recklinghausen-Suderwich an die Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen im Anwendungsbereich von Teil 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG für die Anbindung des Neubaugebietes Heinrich-Pardon-Straße in Recklinghausen-Suderwich an die Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen – Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens im Sinne von Nr. 19.7.1 der Anlage 1 zum UVPG – allgemeine Vorprüfung

- Antrag der Uniper Wärme GmbH vom 22.11.2021 (Eingang 29.11.2021) mit Angaben gem. Anlage 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht für die ergänzende Betriebsweise zur temporären Nutzung als Wärmespeicher vom 18.11.2021

### **Vorhabenträger:**

Uniper Wärme GmbH  
Bergmannsglückstraße 40  
45896 Gelsenkirchen

### **Daten der Rohrleitungsanlage zur rechtlichen Einordnung nach Anlage 1 zum UVPG:**

Beförderter Stoff - mit Angabe von Merkmalen zur Einstufung als wassergefährdender Stoff gem. § 2 Abs. 1, Satz 2 RohrFLtgV und ggf. vom Normzustand abweichender Aggregatzustand in der Rohrfernleitung:

- Warmwasser (vollentsalztes Wasser gemäß AGFW Regelwerk Arbeitsblatt FW 510) mit einem maximalen Betriebsdruck von 26 bar, bei einer maximalen Temperatur von 140°C

maßgebliche Transportlänge: ca. 13 km

max. Nenndurchmesser der Rohrleitungsanlage: 2 x DN 800

### **Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die Uniper Wärme GmbH, Gelsenkirchen, (Rechtsnachfolgerin der E.ON Fernwärme GmbH) beabsichtigt die Anbindung des Neubaugebietes Heinrich-Pardon-Straße in Recklinghausen-Suderwich an die Fernwärmeleitungsanlage Datteln-Recklinghausen. Das Neubaugebiet auf dem Gelände einer ehemaligen Gärtnerei liegt in unmittelbarer

Nähe nördlich zur Trasse der hier oberirdisch verlaufenden Fernwärmeleitung. Die Anbindung an die Fernwärmeleitungsanlage Datteln-Recklinghausen soll bei Trassen-km 6.224 erfolgen.

Für diese Anbindung ist als bauliche Veränderung der Fernwärmeleitungsanlage der Anschluss von je einer Abzweigleitung in der Nennweite DN 150 über Anbohrkugelhähne im Vor- bzw. Rücklauf mit einer projizierten Trassenlänge von ca. 12 m geplant. Die Anbindungsleitung verläuft im rechten Winkel zur hier oberirdischen Fernwärmeleitung zunächst ca. 9 m, davon ca. 4,5 m Höhenversprung, überflur im Böschungsbe- reich des ehemaligen Zechenbahndammes. Im Anschluss ist die Verlegung der An- bindungsleitung 2 x DN 150 im Kunststoffmantelrohrsystem unterflur auf einer Länge von ca. 7,5 m in einem Grünstreifen vorgesehen. Geplant ist ein geböschter Graben mit einer Breite von max. 4,20 m Breite. Die geplante Unterflurverlegung liegt innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Recklinghausen. Die Anbindungsleitung verspringt anschließend in das Gebäude der geplanten Heizzentrale. Durch einen Wärmetauscher in dieser Übergabestation erfolgt eine hydraulische Trennung der Fernwärmeleitungsanlage Datteln-Recklinghausen und des Verteilnetzes des Neubaugebietes.

Das Neubaugebiet hat einen Anschlusswert von ca. 200 kW und eine Wärmeabnahme von ca. 300 MWh/a. Der Anteil der Wärme, die aus der Fernwärmeleitung Datteln- Recklinghausen für das Neubaugebiet entnommen wird, beträgt lediglich ca. 0,03 % der gesamten in der Fernwärmeleitungsanlage transportierten Wärmemenge von ca. 1.000 GWh/a.

Der planfestgestellte Zweck der in Rede stehenden Fernwärmeleitungsanlage zum Befördern von Warmwasser vom Kraftwerk Datteln 4 in den Fernwärmeverbund Reck- linghausen-Grullbad bleibt damit durch die geplante Änderung in seinem Kern unbe- rührt.

### **Rechtlicher Anlass bzw. Rahmen für die Vorprüfung**

Bei dem im Rede stehenden Vorhaben handelt es sich um die Anbindung eines Neu- baugebietes an die bestehende Rohrleitungsanlage zum Befördern von Warmwasser. Das Warmwasser stammt aus einem Kraftwerk und damit einer Anlage im Sinne der Nr. 1 der Anlage 1 UVPG. Die Rohrleitungsanlage weist eine maßgebliche Gesamt- länge von ca. 13 km auf und ist auf dem Gebiet der Städte Datteln, Castrop-Rauxel und Recklinghausen verlegt.

Aufgrund der Feststellung der Bezirksregierung Münster vom 24. Mai 2007 besteht für das planfestgestellte Vorhaben (Ergebnis der notwendigen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nummer 19.7.1 Anlage 1 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG a.F.) als solches eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dieser Pflicht wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.11.2015 im zugehörigen Planfeststellungsverfahren genüge getan.

Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.7 UVPG fallen, sind in der zugehörigen Zeile der Spalte 1 Anlage 1 UVPG keine Größen- oder Leistungswerte angegeben, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Pflicht ausgelöst wird. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung der Änderung als allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Änderungsverfahren, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung ist den Kriterien nach Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen. Die UVP-Vorprüfung dient der Entscheidungsfindung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Entscheidungsfindung erfolgt durch eine überschlägige Ermittlung umwelterheblicher Auswirkungen anhand der Kriterienliste in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der Prüfung der UVP-Pflicht sind neben den Merkmalen des Vorhabens, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen können, auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der Vorhabenträgerin bei der Planung und Durchführung der Maßnahme, durch die Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, zu berücksichtigen, mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hingegen nicht.

Zuständige Behörde für die nach § 65 UVPG in Anhängig vom Ergebnis der UVP-Vorprüfung erforderlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung des Vorhabens ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

### **Beurteilung des Vorhabens insbesondere hinsichtlich der Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG:**

Bei der Beschreibung der Merkmale und Beurteilung wird gemäß § 7 Abs. 5 UVPG berücksichtigt,

- ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können und,
- bei der allgemeinen Vorprüfung kann ergänzend berücksichtigt werden, inwieweit Prüfwerte, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

## 1. Merkmale des Vorhabens

**Tabelle 1: Merkmale des Vorhabens (Ziffern nach UVPG Anl. 3 Nr. 1)**

Kriterien	Überschlägige Angaben der Vorhabenträgerin zur Änderung	Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Änderung des Vorhabens Betrachtungen (Abschätzungen) hinsichtlich Bau- phase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens und, soweit relevant, Abrissarbeiten des Vorhaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die projizierte Trassenlänge der geplanten Anbindungsleitung weist eine Länge von ca. 12 m auf. Die Anbindungsleitung besteht aus zwei über Anbohrkugelhähne angeschlossenen Abzweigleitungen in der Nennweite DN 150 am Vor- bzw. Rücklauf der am Anschlusspunkt überflur liegenden Fernwärmetransportleitung. Sie verläuft zunächst ca. 9 m, davon 4,5 m Höhenversprung, überflur im Böschungsbereich des ehemaligen Bahndammes. Die Oberkante der Anbindung liegt ca. 1,3 m über der vorhandenen Leitung DN 800.</li> <li>– Im Anschluss ist die Verlegung der Anbindungsleitung 2 x DN 150 unterflur in einem Grünstreifen vorgesehen (geböschter Graben in einer Breite von max. 4,2 m Breite). Anschließend verspringt die Anbindungsleitung in das Gebäude der Heizzentrale. Es liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bauungsplans Nr. 42.</li> <li>– Der Anteil der Wärme, die aus der Fernwärmeleitungsanlage Datteln-Recklinghausen für das Neubaugebiet entnommen wird, beträgt ca. 0,03 % der gesamten in der Anlage transportierten Wärmemenge von ca. 1.000 GWh/a.</li> <li>– Die Anbindungsleitung weist einen Schutzstreifen (2 m beiderseits der Leitungsmittelachse) von insgesamt 48 m<sup>2</sup> auf. Davon liegen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– punktuelle bauliche Ergänzung: geringfügige zusätzliche Technisierung des Landschafts-/Ortsbildes in einem vorbelasteten Bereich. Die visuellen Beeinträchtigungen durch ein geringfügig erhöhtes Bauwerk (1,3 Meter) werden als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eingeschätzt, da sich im direkten Umfeld der Änderung öffentliche Grünflächen auf einer Böschung befinden und das Landschaftsbild durch die vorhandene Fernwärmeleitung bereits beeinträchtigt bzw. vorbelastet ist.</li> <li>– Für den Schutzstreifen der Anbindungsleitung entsteht ein zusätzlicher Flächenbedarf von 38 m<sup>2</sup>. Dieser liegt im Bereich einer Brachfläche, die im Entwurf des vorhabenbezogenen Bauungsplans Nr. 42 als allgemeines Wohngebiet außerhalb von Baugrenzen festgesetzt ist. Der Flächenbedarf ist geringfügig und davon gehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.</li> <li>– Erhebliche bauzeitbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten (siehe auch Angaben zur Betroffenheit zu Kriterium 2.1 in Tab. 2).</li> </ul>

Kriterien	Überschlägige Angaben der Vorhabenträgerin zur Änderung	Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Änderung des Vorhabens Betrachtungen (Abschätzungen) hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
	<p>10 m<sup>2</sup> im vorhandenen Schutzstreifen der Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Andienung der Baustelle erfolgt über die Flächen des nördlich des Anschlusspunkts liegenden Neubaugebietes.</li> <li>– Die Herstellung der Rohrabzweige ist im Anbohrverfahren vorgesehen; ein Außerbetriebnehmen der Fernwärmeleitung wird vermieden. Abrissarbeiten entstehen nicht.</li> <li>– Während der Arbeiten für die Anbohrung ist eine temporäre Sperrung des auf dem Damm befindlichen Fuß-Radweges vorgesehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</li> </ul>
<p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Wirkungsbereich des Vorhabens besteht ein Zusammenwirken mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 – Wohnquartier Heinrich-Pardon-Straße (vgl. Abb. 7).</li> <li>– Ein Zusammenwirken mit Vorhaben entsprechend Ziffer 19 der Anlage 1 des UVPG besteht nicht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Durch das Zusammentreffen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul>
<p>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bauliche Veränderungen beschränken sich auf den Schutzstreifen der vorhandenen Fernwärmeleitung und einen unmittelbar angrenzenden, derzeit brach liegenden Grünstreifen (vgl. Ausführungen zu 1.1) in einem anthropogen beeinflussten Bereich (vgl. Ausführungen zu Kriterium 2.2 in Tab. 2).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen</li> </ul>

Kriterien	Überschlägige Angaben der Vorhabenträgerin zur Änderung	Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Änderung des Vorhabens Betrachtungen (Abschätzungen) hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.4</p> <p>Erzeugung von Abfällen im Sinne des § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es erfolgt eine sachgerechte Entsorgung von Abfällen gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.</li> <li>- Durch die im Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 und Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001 der Vorhabenträgerin beschriebene Organisation wird die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben erfüllt. Neben der Beschreibung von Abläufen und Vorgaben sind hierzu bei der Vorhabenträgerin entsprechende Beauftragte für Abfall und Gefahrgut benannt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Auswirkungen zu erwarten</li> </ul>
<p>1.5</p> <p>Umweltverschmutzung und Belästigungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 wird beachtet.</li> <li>- Zusätzlich wird die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung) beachtet.</li> <li>- Gemäß AVV Baulärm ist der Baustellenbetrieb werktags von 7 - 20 Uhr vorgesehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die möglichen Beeinträchtigungen beschränken sich auf Lärm und Staub in der Bauphase. Sie sind als geringfügig einzustufen, u.a. da die direkte Umgebung der Änderung zum Bauzeitpunkt voraussichtlich ein Baugebiet ist und die sich daraus ergebenden Belästigungen stärker sind als die der Änderung.</li> </ul>
<p>1.6</p> <p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien und die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> <li>- Die geplante Änderung wird durch einen Sachverständigen oder einem entsprechend qualifiziertem Büro hinsichtlich der Einhaltung des Standes der Technik überprüft.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Auswirkungen zu erwarten</li> </ul>

Kriterien	Überschlägige Angaben der Vorhabenträgerin zur Änderung	Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Änderung des Vorhabens Betrachtungen (Abschätzungen) hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	– nicht relevant	– keine Auswirkungen zu erwarten

**Tabelle 2: Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zum Standort des Vorhabens (Ziffern nach UVPG Anl. 3 Nr. 2.1 – 2.3)**

Kriterien	Beschreibung bzw. Benennung betroffener Gebiete	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p><b>Siedlung und Erholung:</b></p> <p>Nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan liegt der Änderungsbereich im Bereich von Grünflächen. Auf der Krone der ehemaligen Zechenbahntrasse verläuft ein Geh-/Radweg mit überörtlicher Erholungsfunktion. Im nördlichen Böschungsbereich der ehemaligen Bahntrasse verläuft die überflur verlegte Fernwärmeleitung. Nördlich der Grünflächen schließen unmittelbar Wohnbauflächen an.</p> <p>Im Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 sind nördlich der ehemaligen Zechenbahntrasse Wohnbauflächen festgesetzt. Unmittelbar nördlich des Änderungsbereichs ist eine Fläche für Versorgungsanlagen (Gebäude der Übergabestation) festgesetzt. Angrenzend sind Stellplatz- und Garagenflächen festgesetzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten (siehe Angaben zu Kriterium 1.5 in Tab. 1) ist durch Lärm, Staub u. ä. keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten.</li> <li>– Während der Bauzeit kann eine kurzzeitige Sperrung des Geh-/Radweges auf der ehemaligen Zechenbahntrasse erforderlich werden. Ausweichmöglichkeiten für Erholungssuchende sind gewährleistet, da unmittelbar südlich der ehemaligen Zechenbahntrasse ein Fuß-/Radweg parallel verläuft und Anbindungen durch die Rampe östlich der Schulstraße und über den Icker-</li> </ul>

Kriterien	Beschreibung bzw. Benennung betroffener Gebiete	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
		<p>ottweg vorhanden sind. Es ist keine erhebliche Betroffenheit des Fuß- und Radverkehrs zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Durch das geringfügig erhöhte Bauwerk sind visuelle Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Betroffenheit ist aber nicht erheblich, da sich im direkten Umfeld der Änderung öffentliche Grünflächen auf einer Böschung befinden und das Landschaftsbild durch die vorhandene hier oberirdisch liegende Fernwärmeleitung bereits beeinträchtigt bzw. vorbelastet ist.</li> <li>– Im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind im direkten Umfeld des Änderungsbereichs Stellplätze, Garagen sowie die Fläche für Versorgungsanlagen (Gebäude der Übergabestation) festgesetzt. Dabei handelt es sich um gering empfindliche Nutzungen. Hierfür ist keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten.</li> </ul>
	<p><b>land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung:</b> Die Gehölzbestände im oberen Böschungsbereich der ehemaligen Bahntrasse haben nach der Waldfunktionsskarte Klima- und Lärmschutzfunktionen. Land- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen bestehen nicht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Bautätigkeiten werden von der Nordseite durchgeführt (siehe Angaben zu Kriterium 1.1 in Tab. 1). Daher ist eine Beeinträchtigung der Gehölzbestände im oberen Böschungsbereich nicht zu befürchten, somit keine Betroffenheit zu erwarten.</li> </ul>
	<p><b>Verkehr, Ver- und Entsorgung:</b> Unmittelbar parallel zum Geh-/Radweg auf der Krone der ehemaligen Zechenbahntrasse verläuft nördlich eine oberirdische Versorgungsleitung (VE-Wasserleitung). Die überflur verlegte Fernwärmeleitung verläuft im unteren, nördlichen Böschungsbereich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– keine Betroffenheit zu erwarten</li> </ul>



Kriterien	Beschreibung bzw. Benennung betroffener Gebiete	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
	<b>sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen:</b> nicht vorhanden	– keine Betroffenheit zu erwarten
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)	<b>Fläche:</b> Der Änderungsbereich liegt zum Teil im Schutzstreifen der vorhandenen Fernwärmeleitung im Bereich der ehemaligen Zechenbahntrasse. Nördlich des Bahndamms entsteht ein geringfügiger zusätzlicher Flächenbedarf von ca. 38 m <sup>2</sup> für den Schutzstreifen der Anbindungsleitung. Der Bereich liegt derzeit brach bzw. wird im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 als allgemeines Wohngebiet außerhalb von Baugrenzen festgesetzt.	– keine Betroffenheit zu erwarten
	<b>Boden:</b> Die Böden im Änderungsbereich sind anthropogen überprägt (ehemalige Zechenbahntrasse und Umfeld).	– keine Betroffenheit zu erwarten
	<b>Landschaft:</b> Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand des Landschaftsplans Emscherniederung (Kreis Recklinghausen 2008). Die Böschungfläche der ehemaligen Zechenbahntrasse liegt im Entwicklungsraum 12.2 I.III, für den das Entwicklungsziel „Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge“ gilt. Unter Erläuterung und Hinweisen ist aufgeführt, dass die ehemaligen Zechenstandorte und -bahntrassen, die das Stadtgebiet gliedern, als innerstädtische Naherholungsbereiche dienen und wichtige Klima-, Immissions- und Lärmschutzfunktionen erfüllen. Festsetzungen sind in diesem Bereich nicht getroffen. Die nördlich angrenzenden Flächen liegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans.	– Anlagebedingt ergeben sich in geringem Umfang zusätzliche visuelle Beeinträchtigungen (zunehmende Technisierung in einem vorbelasteten Bereich). Die Oberkante der Anbindung liegt ca. 1,3 m über der vorhandenen oberirdischen Leitung 2 x DN 800 (Außendurchmesser mit Isolierung > 1.000 mm).  Die Gehölzstrukturen zwischen der überflur verlegten Fernwärmeleitung und der Dammkrone wurden in der Bauphase teilweise in Anspruch genommen bzw. „auf den Stock gesetzt“. Durch natürliche Sukzession bzw. Unterpflanzung wachsen die Gehölze inzwischen wieder durch. Somit ist eine direkte Sichtbeziehung vom Geh-/Radweg auf der Dammkrone auf die überflur verlegte Leitung zum Teil heute schon eingeschränkt. Die Sichtverschattungseffekte

Kriterien	Beschreibung bzw. Benennung betroffener Gebiete	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
		<p>werden im Zuge der weiteren Vegetationsentwicklung zukünftig zunehmen.</p> <p>Dies trifft auch für die um 1,3 m erhöhte Oberkante der geplanten Anbindung zu. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Erleben der Landschaft (Landschaftsbildfunktion) treten vor diesem Hintergrund nicht auf.</p> <p>Es ist keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten.</p>
	<p><b>Wasser:</b> Fließ- und Stillgewässer sowie Bereiche mit hohen Grundwasserständen bzw. bedeutsamen Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden.</p>	<p>– keine Betroffenheit zu erwarten</p>
	<p><b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:</b> Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden. Die Gehölzstrukturen im oberen Böschungsbereich der ehemaligen Bahntrasse im Umfeld weisen Waldfunktionen auf (vgl. Ausführungen oben).</p>	<p>– Keine Betroffenheit zu erwarten, da sich die baulichen Änderungen auf den gehölzfreien Schutzstreifenbereich der vorhandene Fernwärmeleitung sowie auf einen gehölzfreien, brachliegenden Streifen nördlich der ehemaligen Bahntrasse beschränken. Außerdem erfolgte die Andienung der Baustelle über die Flächen des Neubaugebietes. Somit sind die Gehölzstrukturen im oberen Böschungsbereich des Bahndamms nicht betroffen.</p>
<p>2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)</p>		
<p>2.3.1</p>	<p>keine</p>	<p>– keine Betroffenheit zu erwarten</p>

<b>Kriterien</b>	<b>Beschreibung bzw. Benennung betroffener Gebiete</b>	<b>Betroffenheit</b> (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG		
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	keine	– keine Betroffenheit zu erwarten
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	keine	– keine Betroffenheit zu erwarten
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	keine	– keine Betroffenheit zu erwarten
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	keine	– keine Betroffenheit zu erwarten
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG	keine	– keine Betroffenheit zu erwarten
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	keine	– keine Betroffenheit zu erwarten
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	keine	– keine Betroffenheit zu erwarten
2.3.9	keine	– keine Betroffenheit zu erwarten

<b>Kriterien</b>	<b>Beschreibung bzw. Benennung betroffener Gebiete</b>	<b>Betroffenheit</b> (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind		
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	keine	– keine Betroffenheit zu erwarten
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	keine	– keine Betroffenheit zu erwarten

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen der Änderungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung ist - soweit möglich - schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 UVPG) - erfolgt. (Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.) In Spalte 3 der Tabelle werden entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung diese differenziert als "erheblich" oder "unerheblich" beurteilt.

Schutzgut nach § 2 Abs. 1 UVPG	Überschlägige Beschreibung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grundlage der zuvor genannten Merkmale des Änderungsvorhabens und des/r Standorte/s (vgl. Nr. 1 und 2)	überschlägige Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art u. Ausmaß (insbesondere, welches geographische Gebiet u. wie viele Personen von Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind), grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben u. Möglichkeit die Auswirkungen zu vermindern
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die über das mit UVP planfestgestellte Vorhaben hinausgehen.	Keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten.
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Keine Auswirkungen zu erwarten.	Keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten.
Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft	Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die erheblich über das mit UVP planfestgestellte Vorhaben hinausgehen.	Keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten.
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen zu erwarten.	Keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten.
Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	Keine Auswirkungen zu erwarten.	Keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten.

## **Gesamteinschätzung zu erheblichen Umweltauswirkungen:**

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Kriterien kann das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben ist nicht erforderlich.

Entscheidend für diese Einschätzung ist, dass für die Anbindung des Neubaugebietes Heinrich-Pardon-Straße in Recklinghausen-Suderwich an die Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen nur punktuell in einem nicht besonders sensiblen Bereich nur geringfügige technische bzw. bauliche Änderungen/Ergänzungen von Anlagenteilen der Fernwärmeleitungsanlage erforderlich sind. In der Folge sind signifikanten Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem mit UVP schon planfestgestellten Vorhaben sicher nicht zu erwarten.

Im Auftrag

gez. Döking